

# Reglement

## 19. Buchser Chlausmarkt 2023



### 1. Allgemeines

- **Marktbeschreibung:** «Marktdörfchen» am Werdenbergersee mit Blick auf Schloss und Städtli Werdenberg. Weihnachtliches Ambiente mit echtem Samichlaus und Schmutzli vor Ort im Chlausenhüsli, Tiergehege mit Esel und Schafen, Bastelzelt für Kinder, Schlangengebäckbacken, Glühweinstände, Feuerschalen, Weihnachtsbaum, Kinderkarussell und vieles mehr.
- **Marktbetrieb:** **Freitag, 1. Dezember 2023 von 17:00 bis 21:30 Uhr** (Gastrohütte bis 24:00 Uhr)  
**Samstag, 2. Dezember 2023 von 11:00 bis 21:30 Uhr** (Gastrohütte bis 24:00 Uhr)  
**Sonntag, 3. Dezember 2023 von 11:00 bis 18:00 Uhr**
- **Markort:** **9470 Buchs, Marktplatz beim Werdenbergersee**
- **Organisator:** Verkehrsverein Buchs, Postfach, 9470 Buchs (VVB)
- **Verantwortung:** Andreas Vetsch (Präsident), Moosweg 8a, 9470 Buchs
- **Marktleitung:** Anja Vetsch, Moosweg 8a, 9470 Buchs, Tel. 076 533 13 07, marktleitung@verkehrsverein-buchs.ch
- **Techn. Leitung:** Werner Wyniger, Werdenbergstrasse 40, 9470 Buchs

### 2. Zulassung / Anmeldung / Rücktritt

- Die Anmeldung soll ausschliesslich über die Website des Verkehrsverein Buchs bis Sonntag, 1. Oktober 2023 erfolgen.
- Über die Zulassung entscheidet der VVB nach Eingang der Anmeldung.
- Erst nach Eingang der bezahlten Gebühr gilt die Anmeldung als definitiv.
- Rücktrittsrecht bis 30 Tage vor dem Markt bei schriftlicher Begründung (keine Annullationskosten). Bei einer kurzfristigen Annullaion oder aus unverständlichen Gründen können Kosten entstehen (bis zu voller Standmiete).
- Bei Absage des Marktes vor dem 20.11.23 durch den Organisator aufgrund höherer Gewalt (z.B. Entscheid Bundesrat wg. Corona-Situation oder wetterbedingt) wird die bezahlte Gebühr vollständig zurückerstattet, danach noch zu 90%.
- Bei Nichterscheinen verfallen die bezahlten Gebühren und der Veranstalter kann über den Standplatz frei verfügen.
- Marktstände dürfen nicht an Dritte abgetreten oder untervermietet werden.
- Die Marktstände müssen während der ganzen Marktöffnungszeiten offen, besetzt und weihnachtlich geschmückt sein.
- Verstoss gegen dieses Reglement oder gegen Anweisungen des Veranstalters kann zum Platzverweis/Ausschluss führen.

### 3. Produkte

- Die Produkte müssen in der Anmeldung vermerkt sein.
- Zugelassen sind Handwerk- und Drucksachen sowie Eigenprodukte.
- Essensausgabe sowie Getränkeauschank müssen zwingend angemeldet werden und sind bewilligungspflichtig. Für deren Bewilligung bei der entsprechenden Behörde ist der/die Markthändler/in selber zuständig (Gastrobewilligung).
- Die Verkaufsartikel müssen sauber mit Preisen beschriftet sein.
- Der VVB verfügt über das **alleinige** Verkaufsrecht von Glühwein und ähnlichen Getränken wie z.B. «Gewürzwein» (z.B. Glühmost oder -gin ist erlaubt – im Zweifelsfall mit VVB abklären).

### 4. Markthäuschen

- Der VVB stellt abschliessbare Markthäuschen aus Holz zur Verfügung. Die Häuschen haben eine Einheitsgrösse von 3.0 x 2.0m, bzw. 6.0 x 2.0m (Doppelhüsli) und sind mit einem Tisch als Verkaufsfläche ausgestattet.
- Für den Auf- und Abbau der Markthäuschen ist der VVB zuständig, für das Schliessen über Nacht jedoch die Mieterschaft.
- Die Marktstände verfügen über einen Stromanschluss von 230 V/10 Amp. via Kabelrolle.
  - Bei Bedarf muss eine höhere Stromleistung (Starkstrom) bei der Anmeldung zwingend bestellt werden und wird zusätzlich verrechnet.
  - Benötigtes Zubehör wie Doppelstecker, Steckerleisten, Verlängerungskabel sowie auch Lichtspots, Lampen o.ä. (die Häuschen haben keine Beleuchtung) ist Sache des Mieters und muss mitgebracht werden.
  - Kabelrollen müssen wegen Überhitzungs- und Überlastungsgefahr komplett abgerollt werden.
  - Elektroheizungen sind aus Kapazitätsgrenzen nicht gestattet (Gasheizungen sind erlaubt).

# Reglement

## 19. Buchser Chlausmarkt 2023



- Die Häuschen müssen zwingend innen sowie aussen weihnachtlich geschmückt sein. Es darf jedoch kein feuergefährliches Dekorationsmaterial verwendet werden.
- Schrauben, Nägel, etc. müssen nach dem Markt durch den Mieter zwingend entfernt werden.
- Beschallung ist nicht gestattet.
- Für Präsentationszwecke kann auf der Vorderseite des Häuschens bis max. 4.5m<sup>2</sup> (3.0m Breite x 1.5m Tiefe), bzw. max. 9m<sup>2</sup> beim Doppelhüsli (6.0m Breite x 1.5m Tiefe) Platz beansprucht werden. Zusätzlicher Platzbedarf muss angemeldet werden und wird in Rechnung gestellt (pro m<sup>2</sup> CHF 10.00).

### 5. Gastronomie

- Der VVB betreibt zwei Glühweinstände mit eigenen Chlausmarktstassen.
- Der VVB hat das **alleinige** Verkaufsrecht auf Glühwein und ähnlichen Getränken wie z.B. «Gewürzwein» (z.B. Glühmost oder -gin ist erlaubt).
- In Absprache und gegen eine Abgabe kann der VVB, MarkthändlerInnen mit Glühwein beliefern.
- Vor einem «Food»-Häuschen dürfen max. zwei Bistrotische platziert werden (keine Zusatzgebühr).
- Zusätzliche Bistrotische oder allfällige Festbankgarnituren können gegen Gebühr bewilligt werden (siehe «Gebühren»).
- Bewilligungen für Gastroangebote müssen vom/von der Markthändler/in selber bei den entsprechenden Behörden eingeholt werden.
- Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen müssen zwingend eingehalten werden und gut sichtbar aufliegen.

### 6. Gebühren

- In den Gebühren sind Markthausmiete inkl. Auf- und Abbau, Stromanschluss (Kabelrolle) à 230 V, Versicherung der Markthäuschen (nicht aber der Waren – siehe «Versicherung»), Bewilligungen & Gebühren der Stadt Buchs (exkl. Gastrobewilligung), Werbekostenbeitrag sowie Abfallentsorgungsgebühren enthalten.
- Die entsprechenden Gebühren müssen bis Sonntag, 15. Oktober 2023 einbezahlt sein.
- Kosten pro Markthäuschen für alle 3 Tage inkl. Vorplatz & 230 V Stromanschluss (Grundgebühr):
  - **Non-Food Produkte: CHF 400.—, bzw. CHF 800.— fürs Doppelhüsli**
    - Der Verkauf von Lebensmittel-Produkten, welche nicht direkt vor Ort verzehrt werden (z.B. Konfitüren, Liköre, Landjäger, etc.), gelten nicht als «Food» und somit kann ein «Non-Food»-Häuschen angemeldet werden.
  - **Non-Food Produkte & Getränkeausschank vor Ort: CHF 600.—, bzw. CHF 1'200.— fürs Doppelhüsli**
  - **Food Produkte = Essensausgabe vor Ort & Getränkeausschank: CHF 800.—, bzw. CHF 1'600.— fürs Doppelhüsli**
- Zusatzgebühr für Starkstrom bis 10 KW / 16 Ampère je Anschluss für alle 3 Tage: CHF 50.—
- Allfällige Zusatztische müssen vom/von der Markthändler/in selbst organisiert und mitgebracht werden. Diese sind bei der Anmeldung jedoch zwingend zu erwähnen und es werden dafür folgende Zusatzgebühren verrechnet:
  - 1 Bistrotisch: CHF 50.—
  - 2 Bistrotische oder 1 Festbankgarnitur: CHF 85.—
  - Der VVB entscheidet aufgrund der Platzverhältnisse über die mögliche Anzahl Zusatztische.
  - Betreiber eines Food-Häuschens dürfen max. 2 Bistrotische oder 1 Festbankgarnitur ohne Zusatzgebühr aufstellen. Diese müssen jedoch ebenfalls angemeldet und vom VVB bewilligt werden.

### 7. Marktbelegung / Zufahrt

- Der VVB bestimmt die Aufstellung und Zuteilung der Markthäuschen.
- Änderungen der Markteinteilung sind dem Veranstalter vorbehalten.
- Es besteht kein Anspruch/Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Platz.
- Während der Marktzeit gilt Fahrverbot auf dem Marktareal.

# Reglement

## 19. Buchser Chlausmarkt 2023



- Es dürfen keine Fahrzeuge direkt beim Markthäuschen abgestellt werden. Bitte benutzen Sie den gegenüberliegenden Kiesplatz/Marktplatz zum kostenlosen Parken Ihrer Fahrzeuge.
- Die Markthäuschen können am Freitag (1. Markttag) ab 09:30 Uhr bezogen und eingerichtet werden.

### 8. Sicherheit / Versicherung / Schutzmassnahmen

- Die vorgesehenen Durchfahrten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.
- Alle Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz neben dem Markt abgestellt werden.
- Das Marktgelände wird nachts turnusmässig durch eine Security Firma kontrolliert.
- Die Versicherung der Verkaufswaren (Feuer, Wasser, Diebstahl) ist Sache des Mieters.
- Die Teilnehmer betreiben ihren Verkaufsstand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden, welche durch die Teilnahme an sich selbst oder gegenüber Dritten entstehen.
- Der VVB haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Überbuchung, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.
- Jede/r Markthäuschenbetreiber/in ist verpflichtet, die notwendigen Brandschutzmassnahmen (Feuerlöscher/Löschdecke) pro Häuschen sicherzustellen.
- Sofern von der Stadt Buchs verlangt, kann ein zusätzliches Corona-Schutzkonzept zum Einsatz kommen, welches von den MarkthändlerInnen hiermit automatisch akzeptiert wird und deren Schutzmassnahmen eingehalten werden müssen.

### 9. Ordnung

- Das Markthäuschen ist so zu verlassen, wie es angetreten wurde.
- Der Abfall muss von den MarkthändlerInnen selber zerkleinert in den zur Verfügung gestellten Abfallcontainern entsorgt oder mitgenommen werden.

### 10. Werbung

- Der VVB gibt den MarkthändlerInnen zu Werbezwecken Flyer ab.
- Werbung in regionalen Medien (print & digital) werden durch den Veranstalter geschaltet.
- Plakate an der Bahnhofstrasse und Werbeblachen an den Ortseingängen von Buchs werden ebenfalls aufgehängt.